

Schulsanitätsdienst

„HILFE VON SCHÜLER ZU SCHÜLER“



DER TRAINER



Albert Espino

Leiter des Schulsanitätsdienstes

E-Mail: albert.espino@samariterwien.at

Es liegt mir am Herzen, besonders Jugendlichen die Angst vor dem Helfen zu nehmen. Ihnen eine sinnvolle Freizeitgestaltung anzubieten, wo sie auch für das Leben lernen, und sich zahlreiche Zertifikate einen Pluspunkt in der Arbeitswelt zuschaffen, sind nur wenige Vorteile des Schulsanitätsdienstes. Jeden Tag aufs Neue motivieren mich die SchülerInnen mit ihrem Engagement, ihrer Einsatzbereitschaft und beweisen somit, dass helfen nicht schwer ist. „Hilfe von Schüler zu Schüler bis zum Eintreffen des professionellen Rettungsdienstes“

Impresseum:

Arbeiter-Samariter-Bund Wien, Abteilung Marketing

Pillergasse 24, 1150 Wien

Tel. 01 89 145-268, Fax: 01 89 145 99-268

E-Mail: marketing@samariterwien.at

Web: www.samariterwien.at

INHALT

1. Schulsanitätsdienst - Wozu?	4
2. Das Unfallgeschehen in der Schule	5
3. Aufgaben des Schulsanitätsdienstes.....	5
4. Ziele des Schulsanitätsdienstes.....	6
5. Rechtliche Grundlagen.....	7
5.1. Schweigepflicht	8
5.2. Grenzen der Schulsanitätsdienst-Arbeit.....	8
6. Aus- und Fortbildung der Schulersthelfer	9
6.1. Ausbildung zum/zur SchulersthelferIn	9
6.2. Fort- und Weiterbildung der SchulersthelferInnen	11
7. Ausstattung des Schulsanitätsdienstes	11

1. SCHULSANITÄTSDIENST - WOZU?

Oft sind die ersten Minuten entscheidend für den Erfolg der Hilfeleistung. Besonders im Sport und in den Pausen sind Unfälle an der Tagesordnung. Trotz aller Bemühungen der Unfallprävention sind Verletzungen nie auszuschließen, deswegen ist es wichtig, schnell und zielgerecht Erste Hilfe zu leisten.

Schülerinnen und Schüler können als ausgebildete Schulersthelferinnen und Schulersthelfer lernen, Verantwortung zu übernehmen, für andere zu sorgen und ein Bewusstsein für Gefahren zu entwickeln.

Aus diesem Grund ist der Schulsanitätsdienst wichtig, um durch qualifizierte Erste Hilfe die Zeit bis zum Eintreffen professioneller Hilfe, wie Rettungsdienst oder Arzt, zu überbrücken. Durch schnellst-

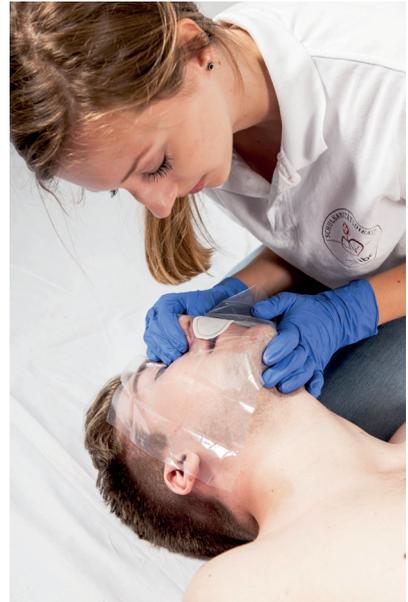
mögliche und adäquate Hilfeleistung verringern die Schulersthelferinnen und Schulersthelfer das Ausmaß der Folgen von Unfällen und Erkrankungen und leisten damit einen Beitrag zur Gesunderhaltung der Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigten einer Schule.

Mit dem Schulsanitätsdienst wird ein wichtiges Instrument geschaffen, Jugendlichen die Möglichkeit zu geben eine fachliche Qualifikation zu erlernen und die Entwicklung von sozialer Kompetenz zu fördern. Durch die Mitarbeit im Schulsanitätsdienst werden das Selbstbewusstsein gestärkt und die Verantwortungsbeurteilung gefördert. Die Schülerinnen und Schüler lernen den Wert von sozialem Engagement kennen und erfahren Gemeinschaft und Anerkennung.



2. DAS UNFALLGESCHEHEN IN DER SCHULE

Notfälle, Verletzungen oder plötzliche Erkrankungen passieren nicht nur zu Hause und in der Freizeit, sondern auch am Arbeitsplatz und in der Schule. Eltern erwarten, dass ihr Kind in der Schule wohlbehütet ist. Die Lehrerinnen und Lehrer haben die Aufgabe, sich auch in dieser Hinsicht um die Schülerinnen und Schüler zu kümmern. Entsprechende Anforderungen an schulische Einrichtungen sollen Unfallgefahren möglichst gering halten. Kinder brauchen Freiraum – im Unterricht, in Pausen, bei Ausflügen und auf dem Schulweg. Unfälle sind – trotz aller Präventivmaßnahmen – nie ganz auszuschließen.



3. AUFGABEN DES SCHULSANITÄTSDIENSTES

Notfälle treten im Schulalltag immer wieder auf. Dabei sind die Erste-Hilfe-Maßnahmen unmittelbar nach dem Notfallgeschehen entscheidend.

Zu den Tätigkeiten der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter gehören folgende Aufgaben:

- **Notfallsituationen erkennen und einschätzen**
- **Lebensrettende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen professioneller Hilfe und Betreuen der/des Verletzten oder Erkrankten**
- **Alarmierung professioneller Hilfe (Rettungsdienst)**
- **Übergabe an den Rettungsdienst bzw. Arzt**
- **Dokumentation des Schulsanitätsdienst-Einsatzes**
- **Einsatz bei Schulveranstaltungen**
- **Bereitschaftsdienste während der Unterrichtszeiten**
- **Betreuung des Sanitätsraumes und Überprüfung der Erste-Hilfe-Materialien**

4. ZIELE DES SCHULSANITÄTSDIENSTES

- Der Schulsanitätsdienst gewährleistet die Erstversorgung von Verletzten und Erkrankten, erhöht deren Überlebenschancen und kann Leben retten.
- Die Mitarbeit im Schulsanitätsdienst fördert das Verantwortungsgefühl und stärkt das Selbstbewusstsein, die Persönlichkeitsentwicklung und die soziale Kompetenz der beteiligten Schülerinnen und Schüler.
- Der Schulsanitätsdienst bietet eine sinnvolle Freizeitgestaltung, erweitert das Schulangebot und führt junge Menschen an soziale Aufgabenfelder heran.
- Schülerinnen und Schüler erlernen durch ihre aktive Mitarbeit im Schulsanitätsdienst Maßnahmen der Ersten Hilfe, einen verantwortlichen Umgang mit Sachwerten und selbstständiges Handeln.
- „HELFEN“ wird als Wert sozialen Zusammenlebens erfahren und verbessert als Vorbildfunktion und bewussteres Handeln das soziale Klima an der Schule.



5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Grundsätzlich macht sich jede Bürgerin und jeder Bürger gemäß § 94 Imstichlassen eines Verletzten und § 95 StGB wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar, wenn sie/er bei einem Notfall nicht die ihr/ihm bestmögliche Hilfe leistet.

Dem gegenüber steht der Schutz des Gesetzgebers für Ersthelferinnen und Ersthelfer. Grundsätzlich braucht eine Ersthelferin und ein Ersthelfer nach geleisteter Hilfe an einem Notfallort dann nicht mit Schadensersatzansprüchen der/des Verletzten zu rechnen, wenn sie/er die ihr/ihm bestmögliche Hilfe geleistet oder so sachgerecht gehandelt hat, wie sie/er es in der Ausbildung durch die Hilfsorganisationen gelernt hat oder wie es für sie/ihn nach bestem Wissen erforderlich schien.



§

„Keine Schulsanitäterin und kein Schulsanitäter hat für die Folgen ihres/seines Handelns rechtlich einzustehen, soweit nach bestem Wissen und Gewissen und nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wurde. Selbst wenn bei der Hilfeleistung ein Fehler unterlaufen sollte, bleibt sie/er straf- und haftungsfrei.“

Gerade für Eltern ist es wichtig, zu wissen, ob es bei einer Mitarbeit ihres Kindes im Schulsanitätsdienst z.B. zu Haftungsansprüchen (zivilrechtlicher oder auch strafrechtlicher Art) kommen kann.

5.1. SCHWEIGEPFLICHT

Jede Schulsanitäterin und jeder Schulsanitäter hat über alle Informationen, die sie/er aufgrund ihrer/seiner Stellung und Funktion als Schulsanitäterin und Schulsanitäter selbst feststellt oder erfährt, Stillschweigen zu bewahren.

Dasselbe gilt, wenn die Patientin oder der Patient einer Schulsanitäterin oder einem Schulsanitäter etwas Persönliches anvertraut.

Die Schweigepflicht bezieht sich dabei auf:

- **Art der Verletzung**
- **medizinische Erkenntnisse**
- **Ursache der Verletzung/ Erkrankung**
- **Vorgeschichte**
- **Symptome**
- **Maßnahmen**
- **Gefahren**

5.2. GRENZEN DER SCHULSANITÄTSDIENST-ARBEIT

Der Schulsanitätsdienst ist ein pädagogisches Projekt bei dem die Schülerinnen und Schüler lernen, Verantwortung zu übernehmen und ihre Hilfsbereitschaft den anderen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern zugute kommen lassen. Die Verantwortung für die Sicherstellung der Ersten Hilfe liegt bei der Schulleitung. Diese kann natürlich Aufgaben an den Schulsanitätsdienst delegieren, aber auch in diesem Fall verbleibt die Verantwortung dafür bei der Schulleitung. Die vorgeschriebene Aufsichtspflicht einer Lehrerin oder eines Lehrers kann dagegen nicht auf den Schüler übertragen werden.



6. AUS- UND FORTBILDUNG DER SCHULERSTHELFER

Die Tätigkeit als Schulersthelferin und Schulersthelfer erfordert eine angemessene Aus- sowie eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung. Die Ausbildung muss sich dabei an den Anforderungen orientieren, mit denen Schulersthelferinnen und Schulersthelfer bei Notfällen konfrontiert werden können.

Erste Hilfe umfasst medizinische, organisatorische und betreuende Maßnahmen an Erkrankten oder Verletzten mit einfachen Mitteln. Erste Hilfe wird von

jedem erwartet, der zuerst einen Notfall erkennt, und ist immer eine Soforthilfe, die jeder leisten kann, um weitere Schäden zu verhindern.

Darüber hinaus findet der Handlungsspielraum der Schulersthelferinnen und Schulersthelfer seine Grenze dort, wo die weitergehende medizinische Versorgung durch das Personal des Rettungsdienstes oder durch eine Fachärztin oder einen Facharzt erfolgen muss.

6.1. AUSBILDUNG ZUR SCHULERSTHELFERIN UND ZUM SCHULERSTHELFER

Zur Beauftragung als Schulersthelferin und Schulersthelfer bedarf es neben dem Einverständnis der Eltern und Lehrerinnen und Lehrern bzw. der Schulleitung einer dem Auftrag gerecht werdenden weitergehenden Ausbildung. Hierbei bestimmt neben den Einsatzbereichen Schule und außerschulischen Aktivitäten das Unfallgeschehen an Schulen die Auswahl der Themenschwerpunkte.

Den Schülerinnen und Schülern wird schwerpunktmäßiges Wissen in Erster Hilfe gemäß den schulspezifischen Anforderungen und die Einweisung in das Aufgabenfeld einer/eines Schulersthelferin und Schulersthelfers vermittelt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schließen den Kurs mit einer theoretischen und praktischen Prüfung ab und erhalten natürlich auch eine Urkunde.

Die Auszubildenden werden darauf trainiert, Verletzte aus einer Gefahrenzone zu retten und lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.

Teilnahmevoraussetzung ist ein Mindestalter von 15 Jahren. Der Lerninhalt basiert auf einem international standardisierten Patientenversorgungsschema (ABC-Schema).

- Grundlagen der Ersten Hilfe
- Notruf
- Atem- und Kreislaufstörungen
- Defibrillation mit halbautomatischen Geräten
- Verletzungen
- Atemwegsverlegungen
- Hitze- und Kälteschäden
- Selbstschutz
- Bewusstseinsstörungen
- Herz-Lungen-Wiederbelebung (inkl. Beutel-Masken Beatmung)
- Versorgung von starken Blutungen und Wunden
- Erkrankungen
- Erheben von Vitalparametern (Blutdruckmessung, Atemfrequenz, Rekapillarierungszeit, ...)

Der Lerninhalt basiert auf einem international standardisierten Patientenversorgungsschema (ABC-Schema).



6.2. FORT- UND WEITERBILDUNG DER SCHULERSTHELFERINNEN UND SCHULERSTHELFER

Über die Grundausbildung hinaus sollten die Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter bereit sein, an regelmäßigen Weiterbildungen teilzunehmen. Dadurch kann das erworbene Wissen aufgefrischt und vertieft werden.

Die Inhalte sollen sich insbesondere am Unfallgeschehen und an den Schulsanitätsdienst-Einsätzen der jeweiligen Schule orientieren:

- Rettungsleitstelle des Arbeiter- Samariter- Bundes Wien
- Notfälle im Kindesalter
- Sportunfälle
- Suchtgifte
- Katastrophenübung
- Hygiene
- Alkoholmissbrauch

7. AUSSTATTUNG DES SCHULSANITÄTSDIENSTES

Die Regelungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütungsvorschriften schreiben nur eine Mindestausstattung vor, die für einen effektiven Schulsanitätsdienst nicht ausreicht. Die Auswahl an Materialien für den Schulsanitätsdienst orientiert sich dabei an dem möglichen Einsatzspektrum und dem (begrenzten) Handlungsspielraum der Schulersthelferin und des Schulersthelfers. Die Grenze findet sich normalerweise bei der Übergabe/Übernahme von Verletzten und Erkrankten an den Rettungsdienst und/oder einer Ärztin/eines Arztes. Die Materialien können je nach Schulgröße und Unfall- bzw. Verletzungshäufigkeit variieren und werden daher für jede einzelne Schule festgelegt.



